

► IWW-Webinare

Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick

Es ist wieder so weit, hier kommen die Termine für Ihre Fortbildung mit unseren Webinaren im nächsten Quartal. Bilden Sie sich bequem und kompetent fort und nutzen Sie die Möglichkeit, mit unseren Experten in Kontakt zu treten. Das erwartet Sie: |

■ Übersicht

Datum	Webinare
14.3.18	IWW-Webinare Umsatzsteuerrecht Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden Referent: Christina Bollmann
15.3.18	IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht Gestaltungsspielräume optimal nutzen Referent: Hans Günter Christoffel
27.4.18	IWW-Webinare Löhne und Gehälter Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Hans Raschid Bouabba
15.5.18	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein Vereine sicher führen und beraten Referent: Wolfgang Pfeffer
17.5.18	IWW-Webinare Erbschaftbesteuerung Komplexe Fälle sicher bearbeiten Referent: Hans Günter Christoffel

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Seminaren und Kongressen finden Sie unter www.seminare.iww.de/programm/steuern.

► Oberlandesgericht Hamm

Vollmachten können Testamente sein

Das OLG Hamm (11.5.17, I-10 U 64/16, Abruf-Nr. 199347) hat über folgenden Sachverhalt entschieden: Es waren drei Schwestern, eine davon verstarb und vermachte den beiden anderen ihr Haus. Außerdem hatte die Verstorbene ihrer Nichte Vollmachten über ihren Bausparvertrag und ihren Konten ausgestellt. Insgesamt belief sich das Guthaben auf 63.400 EUR. Die Beteiligten sind sich nun uneins darüber, ob die mit „Vollmacht“ überschriebenen Schriftstücke ebenfalls testamentarische Anordnungen beinhalten und der Nichte das Vermögen von 63.400 EUR als Vermächtnis zusteht. |

Eigenhändig ge- und unterschriebene Schriftstücke können Testamente sein, auch wenn die Schriftstücke nicht mit „Testament“ oder „mein letzter Wille“, sondern z.B. mit „Vollmacht“ überschrieben sind. Nach der Beweisaufnahme geht das OLG Hamm davon aus, dass es der Wille der Erblasserin war, dass die Nichte die Bankguthaben bekommt. Zum einen habe die Erblasserin die Schriftstücke nicht bei den Banken verwahrt, sondern gemeinsam mit dem wenige Tage zuvor errichteten Testament in ihrer Wohnung hinterlegt. Auch die Formulierung in den Vollmachten, die Nichte solle sich die Guthaben auszahlen lassen, spreche für eine Zuwendung.



SEMINAR
Aktuelle
IWW-Webinare



INFORMATION
Hier finden Sie die
Einzelheiten

**Nichte bekommt
das Bankguthaben
über 63.400 EUR**